

Verordnung der Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter über die Meisterprüfungen für die Handwerke der Tischler, der Bootsbauer, der Bildhauer, der Binder, der Drechsler und der Modellbauer (Tischler- und Holzgestalter-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [aktuelle Nr. einsetzen], wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der jeweiligen Meisterprüfung für folgende Handwerke:

1. Handwerk der Tischler,
2. Handwerk der Bootsbauer,
3. Handwerk der Bildhauer,
4. Handwerk der Binder,
5. Handwerk der Drechsler und
6. Handwerk der Modellbauer.

§ 2. Die in dieser Prüfungsordnung angeführten Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten sind in den konkreten Aufgabenstellungen der Prüfung auf das jeweilige Handwerk abzustellen. In einzelnen Handwerken darüber hinaus zu überprüfende Lernergebnisse werden gesondert angeführt.

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 3. Auf die Durchführung der Meisterprüfung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 4. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der jeweiligen Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 5. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 6 und 9 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 6 und 9 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
-------	---------------------------------------

Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit notwendig, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Personen, die mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe absolviert zu haben, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 ab:

Handwerk	Absolvierung einer Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe):
Tischler	1. Tischlerei 2. Tischlereitechnik
Bootsbauer	1. Tischlerei 2. Tischlereitechnik 3. Bootsbauer
Bildhauer	1. Tischlerei 2. Bildhauerei
Binder	1. Tischlerei 2. Fassbinder/Fassbinderin
Drechsler	1. Tischlerei 2. Tischlereitechnik 3. Drechsler/Drechslerin
Modellbauer	1. Tischlerei 2. Tischlereitechnik 3. Modellbauer

(6) Personen, die die Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 ab:

Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens dreijährige, unter den Geltungsbereich des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, fallende mittlere Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt; 2. mindestens dreijährige, unter den Geltungsbereich des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, fallende gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt; 3. mindestens fünfjährige, unter den Geltungsbereich des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, fallende berufsbildende höhere technische Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt; 4. mindestens fünfjährige, unter den Geltungsbereich des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, fallende gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalt oder deren Sonderformen, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 6. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 18/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 7. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die für die Erstellung einer Arbeitsprobe bzw. eines Werkstücks notwendigen Arbeitsschritte zu planen,
2. eine Arbeitsprobe bzw. ein Werkstück fachgerecht herzustellen und zu gestalten und
3. qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus hat, wenn es der von der Prüfungskommission vorgegebene Arbeitsauftrag erfordert, der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgendes Lernergebnis nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, Reparaturen (Restauration) an Werkstücken oder Teilen von Werkstücken bzw. die Instandsetzung oder Wartung von Werkstücken oder Teilen von Werkstücken durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Praxistauglichkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. fachgerechte Handhabung von Werkzeugen und Hilfsmitteln bzw. Anlagen und Maschinen und
4. gesundheitsschonende, ergonomische und sichere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie nach erfolgter Sicherheitsunterweisung in sieben Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden. Der Nachweis der Sicherheitsunterweisung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin der Prüfungskommission vorzulegen.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile bzw. vorgearbeiteten Teile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 8. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die für die Erstellung von Werkstücken bzw. Teilen von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, notwendigen Arbeitsabläufe zu planen,
2. Materialien, Werkzeuge sowie gegebenenfalls Maschinen bzw. Anlagen zu organisieren, die für die Erstellung von Werkstücken bzw. Teilen von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, benötigt werden,
3. Werkstücke bzw. Teile von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Normen und Verordnungen herzustellen,
4. qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen und
5. das fertige Werkstück bzw. Teil eines Werkstücks fachgerecht zu präsentieren.

Für die Handwerke der Tischler, der Binder und der Drechsler sind folgende weitere Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die bauliche Situation zu erfassen und
2. die Montage unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Normen und Verordnungen durchzuführen.

(3) Die fachgerechte Präsentation der fertigen Meisterarbeit findet innerhalb der für diesen Gegenstand vorgesehenen Prüfungszeit statt. Dabei hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin auch die durchgeführten Arbeitsschritte sowie eine nachvollziehbare Verkaufspreis-Schätzung darzustellen und somit folgendes Lernergebnis nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Kunden professionell zu beraten und zu betreuen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. praxisgerechte Planung,
2. effiziente Organisation und
3. meisterliche Ausführung.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 40 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 45 Stunden zu beenden.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(7) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile bzw. vorgearbeiteten Teile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 9. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 10. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Materialproben, Werkzeuge etc. können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die für die Erstellung von Werkstücken notwendigen Arbeitsschritte zu planen,
2. die fachgerechte Herstellung und Gestaltung von Werkstücken zu erklären,
3. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen und
4. die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen zu erklären.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 11. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht

vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. seine/ihre Kunden professionell zu beraten und zu betreuen,
2. die für einen Auftrag notwendigen Arbeitsvorbereitungen durchzuführen und zu veranlassen,
3. mit Behörden zu kommunizieren,
4. den Materialfluss zu optimieren,
5. seinen/ihren Betrieb wirtschaftlich zu führen,
6. Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und deren Einhaltung zu kontrollieren und
7. Sicherheitsstandards zu definieren, einzuhalten und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Für das Handwerk der Bildhauer ist das folgende weitere Lernergebnis nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, Stile, Proportionen und Anatomie auftragsspezifisch umzusetzen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit,
3. Kundenorientierung,
4. Wirtschaftlichkeit und
5. Management- und Lösungskompetenz.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 50 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 70 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. Fachtechnologie,
2. Planung,
3. technische und betriebswirtschaftliche Berechnungen und
4. Fachkalkulation.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Fachtechnologie“

§ 13 (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die für einen Auftrag geeigneten Werkstoffe auszuwählen,
2. die für die Durchführung eines Auftrags geeigneten Arbeitstechnologien anzuwenden und
3. eine Werkstatt fachgerecht einzurichten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Planung“

§ 14. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, Entwurfszeichnungen und Skizzen nach Kundenanforderungen zu erstellen sowie Pläne und Werkzeichnungen normgerecht anzufertigen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. planerische und wirtschaftliche Kundenorientierung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 300 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 330 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Technische und betriebswirtschaftliche Berechnungen“

§ 15. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Flächen, Körper und Massen zu berechnen,
2. den Materialbedarf zu berechnen und
3. Kennzahlen zu berechnen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 105 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Fachkalkulation“

§ 16. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage, Preise zu kalkulieren, Leistungsverzeichnisse auszufüllen und Angebote zu erstellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. rechnerische Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Berechnung,
2. Plausibilität und
3. rechtliche Richtigkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 17. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 18. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 19. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Das Modul 1 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn ein Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte. Mit gutem Erfolg ist das Modul 1 bestanden, wenn ein Gegenstand dieses Moduls mit der

Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Das Modul 2 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn ein Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte. Mit gutem Erfolg ist das Modul 2 bestanden, wenn ein Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Das Modul 3 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurden. Mit gutem Erfolg ist das Modul 3 bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den übrigen Gegenständen dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(6) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

(7) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob das Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen.

Wiederholung

§ 20. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

§ 21. Personen, die im Handwerk der Tischler die Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der jeweiligen Meisterprüfung in den Handwerken der Bildhauer, der Binder, der Bootsbauer, der Drechsler oder der Modellbauer jeweils eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 1 Teil B und das Modul 2 Teil B.

§ 22. Personen, die im Handwerk der Bootsbauer die Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der jeweiligen Meisterprüfung in den Handwerken der Bildhauer, der Binder, der Drechsler, der Modellbauer oder der Tischler jeweils eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 1 Teil B und das Modul 2 Teil B.

§ 23. Personen, die im Handwerk der Bildhauer die Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der jeweiligen Meisterprüfung in den Handwerken der Binder, der Bootsbauer, der Drechsler, der Modellbauer oder der Tischler jeweils eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 1 Teil B und das Modul 2 Teil B.

§ 24. Personen, die im Handwerk der Binder die Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der jeweiligen Meisterprüfung in den Handwerken der Bildhauer, der Bootsbauer, der Drechsler, der Modellbauer oder der Tischler jeweils eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 1 Teil B und das Modul 2 Teil B.

§ 25. Personen, die im Handwerk der Drechsler die Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der jeweiligen Meisterprüfung in den Handwerken der Bildhauer, der Binder, der Bootsbauer, der Modellbauer oder der Tischler jeweils eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 1 Teil B und das Modul 2 Teil B.

§ 26. Personen, die im Handwerk der Modellbauer die Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung der jeweiligen Meisterprüfung in den Handwerken der Bildhauer, der Binder, der Bootsbauer, der Drechsler oder der Tischler jeweils eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 1 Teil B und das Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2022 in Kraft.

(2) Folgende Verordnungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:

1. Verordnung der Bundesinnung der Tischler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bootsbauer, kundgemacht von der Bundesinnung der Tischler am 30. Jänner 2004,
2. Verordnung der Bundesinnung der Tischler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Modellbauer, kundgemacht von der Bundesinnung der Tischler am 30. Jänner 2004,
3. Verordnung der Bundesinnung der Tischler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Tischler, kundgemacht von der Bundesinnung der Tischler am 30. Jänner 2004,

4. Verordnung der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bildhauer, kundgemacht von der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller am 30. Jänner 2004,
5. Verordnung der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk der Binder, kundgemacht von der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller am 30. Jänner 2004 und
6. Verordnung der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk der Drechsler, kundgemacht von der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller am 30. Jänner 2004.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter

KommR Gerhard Spitzbart
Bundesinnungsmeister

Mag. (FH) Dieter Jank
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 8, 11, 13, 14, 15 und 16 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung und Verkauf,
2. Auftragsbearbeitung
3. Herstellung von Werkstücken auf meisterlichem Niveau und
4. Betriebsführung.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Meister/Die Meisterin im jeweiligen Handwerk (Tischler, Bootsbauer, Bildhauer, Binder, Drechsler, Modellbauer) kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten und gestalten, für die auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse von Bedeutung sind. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Erfordert es die berufliche Aufgabe bzw. ein Projekt, kann er/sie zur Bewältigung innovative Strategien entwickeln und umsetzen. Der Meister/Die Meisterin kann festlegen, ob Aufgaben an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert werden. Er/Sie leitet seine/ihre Mitarbeiter/innen an, strategische in operative Ziele zu übertragen und diese umzusetzen. Der Meister/Die Meisterin kontrolliert die Qualität der Umsetzung von delegierten Aufgaben, greift im Bedarfsfall steuernd ein, trifft dabei inhaltliche bzw. personelle Entscheidungen und antizipiert mögliche daraus resultierende Konsequenzen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen Leistungen kritisch bewerten. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen kann der Meister/die Meisterin innovative und optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung und Verkauf

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Kunden professionell zu beraten und zu betreuen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Kundenberatung - Kommunikationstechniken - Lesen, Interpretation und Erstellung von normgerechten Plänen, Skizzen und technischen Zeichnungen - Materialkunde - Materialauswahl - Fertigungstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Kunden sämtliche Auftragsdetails besprechen. - Werkstoffe erkennen, bestimmen und empfehlen. - Kundenwünsche auf Machbarkeit überprüfen. - Kundenwünsche planerisch erfassen. - eine Kostenschätzung erstellen. - Kunden ein Angebot legen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Werkzeug- und Maschinenkunde - Produktions-, Planungs- und Steuerungssysteme - Präsentationstechniken - Kalkulationen - Angebotserstellung <p>Ergänzung für das Handwerk der Tischler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stilkunde - Oberflächentechniken <p>Ergänzung für das Handwerk der Binder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behälterformen <p>Ergänzung für das Handwerk der Bootsbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bootstypen 	<ul style="list-style-type: none"> - den Kunden gegenüber den veranschlagten Verkaufspreis argumentieren. <p>Ergänzung für das Handwerk der Tischler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewerke den Stilepochen zuordnen. - Oberflächentechniken erkennen. <p>Ergänzung für das Handwerk der Binder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kunden Eigenschaften und Verwendung der verschiedenen Behälterformen vermitteln. <p>Ergänzung für das Handwerk der Bootsbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kunden Eigenschaften und Verwendung der verschiedenen Bootstypen vermitteln.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Entwurfszeichnungen und Skizzen nach Kundenanforderungen zu erstellen sowie Pläne und Werkzeichnungen normgerecht anzufertigen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - normgerechtes technisches Zeichnen und Pläne lesen - Materialien (zB Eigenschaften, Anwendungsbereiche) - Detaillösungen - einschlägige Gesetze, Normen, Vorschriften und Verordnungen - Ergonomie - einschlägige Planungssoftware <p>Ergänzung für die Handwerke der Tischler, der Binder und der Drechsler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Raumgestaltung <p>Ergänzung für das Handwerk der Bildhauer:</p>	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundenwünsche erfassen und umsetzen. - Darstellungen samt eventueller Bemaßung, Materialien und gegebenenfalls weiteren Details wiedergeben. - Körper räumlich darstellen. - Pläne, Handskizzen und Ansichten erstellen. - bei Werkzeichnungen berufsspezifische Vorgaben berücksichtigen. - Werkzeichnungen erstellen. - Detailskizzen anfertigen. - einschlägige Planungssoftware fachgerecht verwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Modellanfertigung <p>Ergänzung für das Handwerk der Modellbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Guss- und Formtechniken 	<ul style="list-style-type: none"> - seine/ihre Planung erläutern. <p>Ergänzung für das Handwerk der Bildhauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modelle anfertigen. <p>Ergänzung für das Handwerk der Modellbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsebenen für Modell und Kernkästen festlegen. - Kernmarken und ihre Lage festlegen.
--	---	--

Auftragsbearbeitung

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, Flächen, Körper und Massen zu berechnen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mathematische Berechnungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die entsprechenden mathematischen Formeln praktisch anwenden. - Formen und Körper erkennen.
Er/Sie ist in der Lage, den Materialbedarf zu berechnen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mathematische Berechnungen - Dimensionierung - Materialeigenschaften - Fertigungsverfahren 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die entsprechenden mathematischen Formeln praktisch anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, die für einen Auftrag notwendigen Arbeitsvorbereitungen durchzuführen und zu veranlassen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lesen, Interpretation und Erstellung von Plänen, Skizzen und technischen Zeichnungen - Materialauswahl - Bereitstellung von Messmitteln - effizienten Einsatz von verschiedenen Fertigungsverfahren - Personaleinsatzplanung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Auftragsbeginn und das Auftragsende festlegen. - die notwendigen Maße und Informationen zur Abarbeitung des Auftrags aus technischen Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben übernehmen. - das benötigte Material bestimmen. - die notwendigen Arbeitsschritte festlegen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Maschinen- und Anlageneinsatzplanung - Produktions-, Planungs- und Steuerungssysteme - Kalkulationen - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - die für die Durchführung eines Auftrags benötigten Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen. - den dafür notwendigen Personaleinsatz bestimmen. - die anfallenden Kosten definieren. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung der notwendigen Arbeiten anleiten.
Er/Sie ist in der Lage, die für einen Auftrag geeigneten Werkstoffe auszuwählen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialien (zB Eigenschaften, Anwendungsbereiche) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Materialien auftragsbezogen und fachgerecht beurteilen und verwenden.
Er/Sie ist in der Lage, die für die Durchführung eines Auftrags geeigneten Arbeitstechnologien anzuwenden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel und deren Verwendung - Bearbeitungsmethoden - Fertigungsverfahren - Oberflächen - Arbeitnehmerschutzvorschriften 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, welche Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel für die Durchführung eines konkreten Auftrags herangezogen werden. - entscheiden, welche Bearbeitungsmethode zur Anwendung kommt. - entscheiden, welches Fertigungsverfahren für die Ausführung eines konkreten Auftrags herangezogen wird. - die einzelnen Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes zuordnen und umsetzen.
Ergänzung für das Handwerk der Bildhauer:		
Er/Sie ist in der Lage, Stile, Proportionen und Anatomie auftragsspezifisch umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Stilkunde - Kunstgeschichte und Designtheorie - Proportionslehre - Farbe - Heraldik - Anatomie 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - die Gewerke den Stilepochen zuordnen. - Gewerke stilentsprechend designen. - Oberflächentechniken erkennen und anwenden.

	- Oberflächentechniken	
--	------------------------	--

Herstellung von Werkstücken auf meisterlichem Niveau

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, die für die Erstellung von Werkstücken bzw. Teilen von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, notwendigen Arbeitsabläufe zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von technischen Zeichnungen, Plänen und Skizzen - Materialien, Materialauswahl - Messinstrumente - effizienten Einsatz von verschiedenen Fertigungsverfahren - Produktions-, Planungs- und Steuerungssysteme - Gesetze, Normen, Verordnungen - Kalkulationen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - technische Zeichnungen, Pläne und Skizzen erstellen. - das benötigte Material bestimmen. - die geeigneten Arbeitsschritte und -methoden festlegen. - die notwendigen Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel definieren. - den notwendigen Zeitbedarf schätzen. - relevante Gesetze, Normen und Verordnungen interpretieren und einhalten. - notwendige organisatorische Maßnahmen bestimmen (zB Vorarbeiten, Teilung des Werkstücks). - den zu erwartenden Kostenrahmen bestimmen. Ergänzung für die Handwerke der Bootsbauer, der Bildhauer, der Binder und der Drechsler: <ul style="list-style-type: none"> - Gebrauchslösungen entwickeln.
Er/Sie ist in der Lage, Materialien, Werkzeuge sowie gegebenenfalls Maschinen bzw. Anlagen zu organisieren, die für die Erstellung von Werkstücken bzw. Teilen von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, benötigt werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffungsmärkte - Materialeinsatz - Hilfsmiteinsatz - Werkzeug - Maschineneinsatz - Anlageneinsatz - Produktions-, Planungs- und Steuerungssysteme 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - das benötigte Material beschaffen. - die notwendigen Hilfsmittel bereitstellen. - die benötigten Werkzeuge beschaffen. - die benötigten Maschinen bzw. Anlagen beschaffen oder bereitstellen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Werkstücke bzw. Teile von Werkstücken, die dem jeweiligen Handwerk entsprechen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Normen und Verordnungen herzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialkunde und -bearbeitung - Messinstrumente - Einsatz von geeigneten Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln - Oberflächenbearbeitung - Gesetze, Normen, Verordnungen <p>Ergänzungen für das Handwerk der Bildhauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezielle Techniken wie zB Schnitzen, Modellgießen - Ästhetik, Komposition und Design 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geeigneten Arbeitsschritte festlegen. - das benötigte Material auswählen und einsetzen. - Messinstrumente fachgerecht einsetzen. - die geeignetsten Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und effizient einsetzen. - Teilabläufe fachgerecht umsetzen. - relevante Gesetze, Normen und Verordnungen einhalten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssichernde Maßnahmen - Messtechnik - Lesen und Interpretation von technischen Zeichnungen, Plänen und Skizzen - Reparatur- und Ausbesserungstechniken - Sicherheitsmanagement - Ergonomie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel bestimmungsgemäß verwenden. - die Maßhaltigkeit bei jedem Arbeitsschritt überprüfen. - eventuelle Abweichungen fachgerecht korrigieren. - die Funktionalität überprüfen. <p>Ergänzungen für das Handwerk der Modellbauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Prozessgründen notwendige Probeabgüsse durchführen. - Probeabgüsse auf Maßhaltigkeit überprüfen (zB Wandstärkenmaß und Saugflächen).
<p>Er/Sie ist in der Lage, das fertige Werkstück bzw. Teil eines Werkstücks fachgerecht zu präsentieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsentationstechniken - Kalkulationen - Produktionstechniken - Arbeitsabläufe 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die optimalen Rahmenbedingungen für die professionelle Produktpräsentation schaffen. - das Produkt zielgruppenadäquat präsentieren. - die durchgeführten Arbeitsabläufe dokumentieren.

	- Projektdokumentation	- die durchgeführten Arbeitsabläufe zu reflektieren.
Ergänzung für die Handwerke der Tischler, der Binder und der Drechsler:		
Er/Sie ist in der Lage, die bauliche Situation zu erfassen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Bauphysik - Montagethoden - Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Montage 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - die Beschaffenheit der räumlichen Gegebenheiten beurteilen. - die geeigneten Montagethoden festlegen. - notwendige organisatorische Maßnahmen bestimmen (zB Vorarbeiten, Teilung des Werkstücks).
Ergänzung für die Handwerke der Tischler, der Bildhauer, der Binder und der Drechsler:		
Er/Sie ist in der Lage, die Montage unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Normen und Verordnungen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Bauphysik - Montagethoden - Gesetze, Normen, Verordnungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Pläne lesen und erfassen. - geeignete Materialien auswählen. - Hilfskonstruktionen zur Erleichterung der Montage einsetzen. - das Werkstück montieren.

Betriebsführung

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, eine Werkstätte fachgerecht einzurichten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Werkstatttechnologie - Produktionsabläufe - einschlägige Gesetze, Normen, Vorschriften und Verordnungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Produktionsabläufe die Einrichtung der Werkstätte unter Berücksichtigung einschlägiger Gesetze, Normen, Vorschriften und Verordnungen optimiert gestalten.
Er/Sie ist in der Lage, mit Behörden zu kommunizieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - einschlägige Gesetze, Vorschriften und Verordnungen - Zuständigkeiten von Behörden 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - die zuständige Behörde auswählen. - einschlägige Gesetze, Vorschriften und Verordnungen interpretieren und anwenden.

		- Maßnahmen ableiten und entsprechend umsetzen.
Er/Sie ist in der Lage, den Materialfluss zu optimieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Logistische Prozesse - Lagerverwaltung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - den Materialbedarf erheben. - Materialien termingerecht und kostenoptimiert beschaffen. - Materialien fachgerecht und effizient lagern.
Er/Sie ist in der Lage, seinen/ihren Betrieb wirtschaftlich zu führen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialeinkauf und -preise - Kostenfaktoren - Kalkulationen - Marketing (zB Zielgruppen, Markt, Marketingmaßnahmen) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Kosten und Erträge einschätzen. - ein Marketingkonzept umzusetzen.
Er/Sie ist in der Lage, Kennzahlen zu berechnen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - betriebswirtschaftliche Kennzahlen - Kostenrechnung - Einzel- und Gemeinkosten 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Daten interpretieren (zB Betriebsabrechnungsbogen) und daraus Kennzahlen (zB Stundensätze, Maschinenstundensätze, Personalstundensätze) ermitteln.
Er/Sie ist in der Lage, Preise zu kalkulieren, Leistungsverzeichnisse auszufüllen und Angebote zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Kalkulationen (Vor- und Nachkalkulation) - Einzel- und Gemeinkosten - einschlägige Gesetze, Normen, Vorschriften und Verordnungen - Angebotsgestaltung - Ausschreibungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - den für ein Projekt notwendigen Arbeits- bzw. Produktionsaufwand ermitteln. - Materialbedarf und -kosten berechnen. - Gemein- und Nebenkosten berechnen. - ein Angebot formulieren und gestalten. - die bei einem Projekt tatsächlich angefallenen Kosten ermitteln. - für Ausschreibungen relevante Unterlagen interpretieren und bearbeiten.
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards zu definieren, einzuhalten und deren Einhaltung zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssicherung - einschlägige Gesetze, Normen, Vorschriften und Verordnungen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsrichtlinien und -ziele festlegen, lesen, interpretieren, einhalten und kontrollieren. - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Personalführung - Materialkunde und -bearbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards Gegenmaßnahmen treffen.
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards zu definieren, einzuhalten und zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsmanagement - einschlägige Gesetze, Vorschriften und Verordnungen - Personalführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsmaßnahmen festlegen, umsetzen, einhalten und kontrollieren. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. - bei Nichteinhaltung der Sicherheitsstandards Gegenmaßnahmen treffen.
Beschreibung des Handwerks der Tischler		
<p>Haupttätigkeitsfeld</p> <p>Das Haupttätigkeitsfeld des Tischlers besteht in der individuellen Umsetzung von Kundenwünschen in den Bereichen Bauen, Wohnen und Einrichten. In Form der auftragsbezogenen Einzel- und Kleinserienfertigung erfolgt der Einsatz von Werkzeug, Maschinen und Anlagen sowie die Anwendung sowohl traditioneller als auch moderner Fertigungsmethoden, -techniken und -technologien wie zB CAD oder CNC. Wesentliche Elemente der Tätigkeit des Tischlers bilden Beratung, Planung, Fertigung, Lieferung und Service.</p> <p>Aufgrund der geänderten Marktsituation verlangt der Kunde zunehmend Komplettlösungen vom Tischler, d.h. Gesamtplanung einer komplexen Leistung oder Lieferung wie zB eine komplette Küche, ein komplettes Bad oder ein kompletter Innenraum sowie im Wege der Kooperation die Erbringung der Leistungen oder Lieferungen anderer Gewerbe durch verlässliche Sublieferanten sowie Gesamtabrechnung und -haftung durch den beauftragten Tischler.</p> <p>Produkte/Dienstleistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Innen- und Außentüren, Rauchgas- und Brandschutztüren, Tore, Portale, einbruchshemmende Türen aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen sowie Materialverbunden, Zargen, smarte Produktlösungen, b. Fenster aus Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen, sowie Kombinationen aus Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Aluminium, c. Fenster-Türelemente und Kombinationen, Fensterbalken, Jalousien und Rollläden aus Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Materialverbunden, Blindstöcke, smarte Produktlösungen, d. Karniesen aus Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Materialverbunden, e. Holzfußböden aller Art (Blindböden, Dielen, Terrassenböden, Schiffböden, Brettelböden, Riemenböden, Parkette, Fertigparkette, Tafel- und Mosaikparkette, Klebeparkette, Korkbeläge und -platten, f. Einrichtungslösungen für Wohn-, Geschäfts-, Büro- und Versammlungsräume, Kindergärten, Schulen, Spitäler, Hotels und Pensionen, Empfangs- und Verkaufsräume, smarte Produktlösungen, g. Verlegen von Bodenbelägen aller Art in Bahnen und Platten (ausgenommen Stein und Keramik), h. Möbel, Möbelteile und Innenausbauten aller Art für den Wohn- und andere Bereiche (zB Wohnmöbel, Küchenmöbel, Barmöbel, Badmöbel, Büromöbel, Ladenbau, Schulmöbel, Labormöbel, Tonmöbel, Gaststätten- und Schankeinrichtungen, Gartenmöbel, Turnsäle, Fitnessräume, Einbaumöbel, begehbare Schrankkabinen, smarte 		

- Produktlösungen),
- i. Arbeitsplatten aus Mineralstoffplatten für Küche und Labor mit eingebautem Spülbecken sowie Waschtischplatten aus Mineralstoff mit eingebautem Waschbecken,
 - j. Beleuchtung und Beleuchtungskonzepte für Möbel und Innenausbauten aller Art, smarte Produktlösungen,
 - k. Gestelle für Sitz- und Liegemöbel, Polstermöbel, ungepolsterte Sitz- und Liegemöbel, Lattenroste, Tische, Pulte, Stellagen,
 - l. Messtischlerarbeiten (Stände, Pulte, Vitrinen),
 - m. Zwischenwände, Trockenausbau mit Holz, Holzwerkstoffen, Gipskarton und Isolierstoffen zur Wärme- und Schalldämmung,
 - n. Wand- und Deckenverkleidungen aller Art aus Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Materialverbunden, smarte Produktlösungen,
 - o. Intarsien, Marketerie, Mosaik- und Einlegearbeiten,
 - p. Turn- und Sportgeräte, Einrichtung von Turnsälen und Fitnessräumen, smarte Produktlösungen,
 - q. Spielplatzgeräte und -einrichtungen,
 - r. Transportmittel und Verpackungen aus Holz und Holzwerkstoffen (zB Kisten und Paletten),
 - s. Haushaltsartikel und Gebrauchsartikel aus Holz (Schneidbretter, Hackstöcke, Griffe etc.),
 - t. Galanteriewaren aus Holz, und Holzwerkstoffen (Kassetten, Etais, (Akten-)Koffer, Zeitungsständer, Ziergegenstände und Souvenirartikel etc.),
 - u. Saunabau, Infrarotwärmekabinen, Relaxmöbel,
 - v. (Teile von) Einrichtungen und Zubehör für Fahrzeuge (zB Schiffe, Boote, Flugzeuge und Kraftfahrzeuge, Bahn-Schlafwagen) wie zB Lenkräder, Armaturenverkleidungen aus Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Materialverbunden,
 - w. Särge,
 - x. Terrassen-, Balkon- und Stieggeländer (ausgenommen aus Glas), Stiegenverkleidungen (ausgenommen aus Stein und Keramik), Holzstiegen,
 - y. Hobelwaren (Hobelwerk) wie zB Leisten, Profile,
 - z. Gehäuse aus Holz und Holzwerkstoffen (für HiFi-Anlagen, Fernsehgeräte, Uhren etc.),
 - aa. Werk- und Hobelbänke, Arbeitstische,
 - bb. gewerksspezifische Gerüste und Leitern aus Holz,
 - cc. Herstellung von Holzwerkstoffen (Leimholzplatten, Sperrholz, lamelliertes Holz, Tischlerplatten, Postforming-Platten etc.),
 - dd. Restaurierung von Antiquitäten (soweit nicht Gegenstand des Bildhauer- oder Drechslerhandwerks), Restaurierung von Bautischlerprodukten, Möbeln und Innenausbauten,
 - ee. Rahmen, insbesondere Spiegel- und Bilderrahmen,
 - ff. Ski, Snowboards aus Holz, Kunststoff bzw. Kombinationen (Holz, Kunststoff, Metall),
 - gg. Holzzäune und Gartentore aus Holz und
 - hh. Beleuchtungskörper aus Holz.

Beschreibung des Handwerks der Bildhauer

Haupttätigkeitsfeld

Das Haupttätigkeitsfeld der Bildhauer besteht in der individuellen Umsetzung von Kundenwünschen aus den verschiedensten Materialien, wie zB Holz, Stein, Kunststoffe und Modelliermassen. Dabei stellen sie kunsthandwerkliche und künstlerische Gegenstände sowie Gebrauchsgegenstände her. Sie arbeiten händisch zB mit Hämmern, Meißeln und maschinell zB mit Hilfe von Steintrennmaschinen, Motorsägen und pressluftbetriebenen Werkzeugen.

Produkte/Dienstleistungen

- a. Bildhauerarbeiten in und an Gebäuden sowie in der Bau-, Friedhofs- und Landschaftsgestaltung,
- b. bildhauerisch gestaltete Holzdecken und Wandvertäfelungen, Verkleidungen, Schmuckelemente für Möbel, Türen und Fassadenelemente,
- c. Skulpturen, Reliefs, Modelle, Lampen, Leuchter, Luster, Spiegelrahmen und Souvenirs und
- d. bildhauerisch gestaltete Grab- und Denkmäler sowie Freiplastiken, sakrale und profane Plastiken.

Beschreibung des Handwerks der Binder**Haupttätigkeitsfeld**

Binder erzeugen hauptsächlich Gefäße zB für die Wein-, Most-, Spirituosen- und Bierlagerung, aber auch für die Lagerung von Lebensmittel. Dazu verwenden und bearbeiten sie Materialien wie Holz, Metall und Kunststoff auf unterschiedliche Weise (Messen, Schneiden, Biegen, Leimen, Nageln, Dübeln, Nieten etc.) und bedienen sich der Handwerkszeuge und Maschinen der Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitung. Ebenso führen sie Wartungs-, Reparatur- und Auskleidungsarbeiten durch.

Produkte/Dienstleistungen

- a. Gebinde, Fässer, Bottiche und Gefäße aller Art sowie Schwerfässer und Leichtfässer,
- b. Wirtschaftsgefäße für Haus-, Land- und Milchwirtschaft,
- c. Großraumbehälter, Tanks, Silos, Tauchbecken, Saunabecken, Holzbadewannen, Planschbecken bzw. Pools (mit und ohne Einsatz),
- d. Klein- und Ziergefäße sowie Saunazubehör,
- e. Souvenirartikel aus Holz (zB kleine Fässchen),
- f. Einrichtungen (zB Bar- und Thekenfässer, Fassmöbel) und
- g. Gebrauchs und Haushaltsartikel (zB Hackblöcke mit und ohne Untergestell, Tranchierbretter).

Beschreibung des Handwerks der Bootsbauer**Haupttätigkeitsfeld**

Bootsbauer stellen verschiedene Arten von Booten aus Holz, Metall, Kunststoff und Materialverbunden in Einzel- oder Kleinserienfertigung unter Einsatz von Werkzeug, Maschinen und Anlagen sowie Anwendung sowohl traditioneller als auch moderner Fertigungsmethoden, Techniken und Technologien, wie zB CAD oder CNC her. Neben der Herstellung, der Wartung und der Reparatur führen sie Um- und Ausbauten von Booten durch.

Produkte/Dienstleistungen

- a. Herstellung von Booten, wie zB Ruderboote, Paddelboote, Segelboote, Motorboote, Sportboote, Arbeitsboote sowie Herstellung von Bootsteilen, wie zB Maste, Segel, Kiele und Bootsanhänger,
- b. Aus- und Umbau von Booten,

- c. Reparatur- und Servicearbeiten an Booten, Bootsteilen, Anhängern, Antrieben und Zubehör,
- d. Lagerung von Booten,
- e. Vorbereitung und Unterstützung bei der behördlichen Zulassung für den Kunden und
- f. Vorbereitung und Unterstützung bei der Nachüberprüfung von Motorbooten.

Beschreibung des Handwerks der Drechsler

Haupttätigkeitsfeld

Drechsler fertigen runde Gegenstände aus Holz, aber auch aus Materialien wie zB Kunststoffen, Hartgummi, Horn, Elfenbein, Bernstein, Bein, Perlmutter, Schildpatt, Alabaster, Kork, Edelserpentin und Meerscham mithilfe diverser Fertigungstechniken (Kannelieren, Ovaldrehen und Winden) an. Zusätzlich führen sie Reparatur- und Restaurationsarbeiten an gedrechselten Gegenständen durch.

Produkte/Dienstleistungen

- a. Haus- und Küchengeräte, wie zB Brotteller, Serviettenringe, Eierbecher, Schalen, Teller, Dosen aller Art, kunstgewerbliche Arbeiten, Kleinmöbel, gedrechselten Hausrat und Stilelemente,
- b. Klein- und Sitzmöbel, wie zB Sessel, Stühle, Hocker,
- c. gedrehten Bau- und Möbelteile, wie zB Treppengeländer, Möbelfüße und -knöpfe, Säulen, Stege, Sprossen, Ringe,
- d. technische Geräte, wie zB Holzriemenscheiben, Laborgeräte, Modelle, Geräte für das Textilgewerbe, Fleischereien und Bäckereien, Schiffsausrüstungen, Angelgeräte, Holzwerkzeuge, Züchtergeräte, Kellereigeräte, Zeltbedarf, Griffe, Hefte, Stiele, Rundstäbe, Bürstenhölzer, Erntegeräte, Signalpfeifen,
- e. Sportartikel, wie zB Kegel und Kegelkugeln, Turnerkeulen, Billardartikel,
- f. Raucherartikel, wie zB Zigarren- und Zigarettenspitzen, Tabakpfeifen,
- g. Spiele und Spielwaren, wie zB Schach- und Halmafiguren, Damesteine, Spielwürfel, Baukästen, Sandspielzeuge, Perlen und
- h. Souvenirartikel, Schreibbedarf, Schmuck, Figuren, Stöcke, Schirm- und Stockgriffe, Prothesenteile.

Beschreibung des Handwerks der Modellbauer

Haupttätigkeitsfeld

Modellbauer stellen Werkstückmodelle nach Vorgabe von Werks- und Konstruktionszeichnungen aus Holz, Kunststoff, Faserverbundwerkstoffen (Composites) oder Metall her. Sie fertigen Werkzeuge nach Vorgabe oder nach den technischen Erfordernissen des Werkstückes. Dabei wenden sie alle gängigen Bearbeitungsverfahren wie Sägen, Feilen, Schleifen, Bohren, Drehen, Fräsen an und verwenden CAD- und CAM-Systeme, 3D-Scanner, CNC-Maschinen und Bearbeitungszentren. Die Herstellung von Prototypen bzw. Werkstücken, Werkzeugen und Kleinserien erfolgt auch nach additiven Fertigungsverfahren (Stereolithographie, 3D-Druck usw.). Modellbauer führen mit speziellen Messgeräten die Qualitätskontrolle durch.

Produkte/Dienstleistungen

- a. Gießerei-, Nachform-, Kopier- und Urformmodelle,
- b. Kernkästen, Schablonen, Modellplatten und Dauerformen,
- c. Architektur- und Funktionsmodelle sowie Design- und Urmodelle, Mockups,
- d. Aufspannvorrichtungen und Konfektionierungswerkzeuge und
- e. Werkzeug- und Prototypenbau.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 7 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten, die Routinarbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A**Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“**

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, die für die Erstellung einer Arbeitsprobe bzw. eines Werkstücks notwendigen Arbeitsschritte zu planen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Einfache Werkzeichnungen und Skizzen - Materialien, Materialauswahl - Messinstrumente - Einsatz von verschiedenen Bearbeitungs- und Fertigungsverfahren - Relevante Vorschriften wie zB Normen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - aus einfachen Werkzeichnungen und Skizzen die benötigten Materialien bestimmen. - die geeigneten Arbeitsschritte und -methoden festlegen. - das benötigte Material auswählen. - die notwendigen Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen. - relevante Vorschriften wie zB Normen einhalten. - den notwendigen Zeitbedarf schätzen.
Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, eine Arbeitsprobe bzw. ein Werkstück fachgerecht herzustellen und zu gestalten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialkunde - Bearbeitungs- und Fertigungstechniken - Messinstrumente - Einsatz von geeigneten Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln - Relevante Vorschriften wie zB Normen, Sicherheitsvorschriften, Gesetze 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - die geeigneten Arbeitsschritte festlegen. - das benötigte Material auswählen und einsetzen. - Messinstrumente fachgerecht einsetzen. - geeignete Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen. - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel bestimmungsgemäß und fachgerecht verwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenbehandlung <p>Ergänzung für das Handwerk der Bildhauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Bearbeitungs- und Fertigungstechniken wie zB Schnitzen, Modellgießen - Ästhetik, Komposition und Design 	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Techniken zur Verbindung von Materialien und Werkstückteilen anwenden. - Techniken zur Bearbeitung von Materialien fachgerecht anwenden (zB Bohren, Sägen, Hobeln, Schleifen, Fräsen). - Oberflächen von Materialien und Werkstücken entsprechend ihres Einsatzes und anderer Vorgaben behandeln und gestalten. - relevante Vorschriften einhalten. - bei der Durchführung von Routinearbeiten auftretende Herausforderungen bewältigen. - Werkzeuge schärfen und schleifen.
Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssichernde Maßnahmen - Messtechnik - Lesen von Unterlagen wie zB Werkzeichnungen, Pläne und Skizzen - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel - Materialkunde 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auf ihre Einsatzbereitschaft und Sicherheit prüfen. - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel fachgerecht instandhalten. - die Maßhaltigkeit bei jedem Arbeitsschritt überprüfen und Abweichungen fachgerecht korrigieren. - die Funktionalität überprüfen. - bestimmen ob die einzusetzende Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht gelagert wurden. - Werk- und Hilfsstoffe prüfen. - seine/ihre Arbeit bewerten.
Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin ist in der Lage, Reparaturen (Restauration) an Werkstücken oder Teilen von Werkstücken bzw. die Instandsetzung oder Wartung von Werkstücken oder	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reparaturmöglichkeiten - Reparatur- und Ausbesserungstechniken (Restauration) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - beschädigte Werkstücke und Werkstückteile identifizieren. - Werkstücke und Werkstückteile auf ihre Reparaturfähigkeit prüfen.

Teilen von Werkstücken durchzuführen.		- Werkstücke und Werkstückteile reparieren (restaurieren).
---------------------------------------	--	--

Modul 2 Teil A**Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“**

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Der Kandidat/Die Kandidatin ist in der Lage, die für die Erstellung von Werkstücken notwendigen Arbeitsschritte zu planen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von einfachen Werkzeichnungen und Skizzen - Materialien, Materialauswahl - Messinstrumente - Einsatz von verschiedenen Bearbeitungs- und Fertigungsverfahren - Relevante Vorschriften wie zB Normen und Vorgaben 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - aus einfachen Werkzeichnungen und Skizzen die benötigten Materialien bestimmen. - die geeigneten Arbeitsschritte und -methoden festlegen. - das benötigte Material auswählen. - die notwendigen Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen. - relevante Vorschriften wie zB Normen einhalten. - den notwendigen Zeitbedarf schätzen. - notwendige organisatorische Maßnahmen bestimmen (zB Vorarbeiten).
Der Kandidat/Die Kandidatin ist in der Lage, die fachgerechte Herstellung und Gestaltung von Werkstücken zu erklären.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialkunde und -bearbeitung - Messinstrumente - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel - Einsatz von geeigneten Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Hilfsmitteln - Relevante Vorschriften wie Sicherheitsvorschriften, Gesetze - Oberflächenbehandlung Ergänzung für das Handwerk der Bildhauer: <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Bearbeitungs- und Fertigungstechniken wie zB Schnitzen, Modellgießen - Ästhetik, Komposition und Design 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> - Messinstrumente fachgerecht einsetzen. - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel bestimmungsgemäß und fachgerecht verwenden. - fachgerecht Techniken zur Bearbeitung von Materialien anwenden (zB Bohren, Sägen, Hobeln, Schleifen, Fräsen) - geeignete Techniken zur Verbindung von Materialien und Werkstückteilen anwenden. - Oberflächen von Materialien und Werkstücken entsprechend ihres Einsatzes und anderen Vorgaben behandeln. - Oberflächen von Materialien und Werkstücken nach Vorgaben (zB Kundenwunsch) gestalten. - relevante Vorschriften einhalten.

		<ul style="list-style-type: none"> - bei der Durchführung von Routinearbeiten auftretende Herausforderungen bewältigen. - Werkzeug schärfen und schleifen.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planen und Fertigen von Werkstücken - Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel - Materialkunde - Fertigungstechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehler bei der Ausführung von Arbeiten erkennen. - Alternative Möglichkeiten zur Durchführung von Arbeiten (zB Planen, Herstellen, Gestalten) vorschlagen. - Fehler an Werkstücken erkennen. - sachlich Verbesserungen vorschlagen.
Er/Sie ist in der Lage, die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen zu erklären.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsvorschriften - Einschlägige Gesetze, Vorschriften und Verordnungen - Werk- und Hilfsstoffe - Ergonomie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten. - Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht entsorgen. - Gefahren erkennen und vermeiden. - gesundheitsschonend, ergonomisch und sicher arbeiten.